

schreiben Steuern, Abgaben und Veräußerungskosten im Rückstand ist, und Käufer auf Rechnung des Erbschaftsbesizers zu bezahlen über sich nehmen, und die vom Tage der Versteigerung an unter einem Was für einem Namen ausgeschrieben werdende Steuern, Abgaben, Veräußerungskosten und andern Ausgaben aller Art, ohne Rücksicht auf einander entrichten.

7. Was, und Gefahr geht vom Tage der Versteigerung auf den Käufer über, dagegen kann das Kaufgut jedoch als Eigentum bezeugen werden.

8. Werden die Grundstücke ad corpus und nicht ad mensuram verkauft.

9. Was den Kosten des von Thaddäus Kuen, als einmalaufgesetzten Verwalters, besorgten Anbaues u. Ansaaes betrifft, wird, bei der Versteigerung selbst das nötige verfügt werden.

Die Versteigerung selbst wird am 4. Juli d. J. um 2 Uhr Nachmittags in der seitgestellten Wohnung zu Klauring nach Vorlesung der Versteigerung selbst das nötige verfügt werden.

Gräflich v. Spaurisches Patrimonialgericht Hörtensberg und Schloßberg.

Tells, den 30. Mai 1817.

v. Guggenberger, Richter.

3 Versteigerungs-Edikt.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Innsbruck wird hiemit bekannt gemacht, es sei zu Anfangen des Franz Thaler, Schmidmeisters auf der Kohlstadt, als Johann Schönherischen Verlassenschaftskurator in die öffentliche Versteigerung der von dem alhier verstorbenen Mahler Johann Schönher, rückgelassenen Mobilien gewilligt werden.

Diese Mobilien bestehen in Leibkleidung, Wäsche, Betten, Hausfahrnissen und etwas Küchengeräth, und werden bei der Versteigerung dem Meistbietenden gegen sofortige Bezahlung hindangegeben werden.

Die Versteigerung selbst ist auf den 27. d. v. um 9 Uhr Vormittag in dem Ganerischen Hause auf der Kohlstadt im 2ten Stocke festgesetzt, wozu sich Kaufslustige einzufinden wissen werden.

Innsbruck den 6. Juni 1817.

Joh. Jos. v. Peer, Präsident.

v. Lama, Landrath.

Petter, Landrath.

3 Convocations-Edikt.

Vom k. k. Gerichte Materai wird allgemein bekannt gegeben:

Es sey von diesem Gerichte über die von den gesellschaftlichen Erben erfolgter Erbschaftserschlagung in die Eröffnung des Konkurses über das gesammt in Lande Tyrol und Vorarlberg befindliche bewegliche und unbewegliche Verlassenschafts-Vermögen des verstorbenen Pangraz Priel, gewesenen Schmid zu Sulpmes gewilligt worden.

Es wird daher jedermann, welcher an diese obgedachte Verlassenschaftsfache eine Forderung zu stellen sich berechtigt glaubt, hiemit erinnert bis einschließlich 1. Juli d. J. die Anmeldung seiner Forderung in Gestalt einer förmlichen Klage wider der verschuldeten Konkursmasse beim unterfertigten Gerichte also gewiss einzureichen, und in dieser nicht nur die Richtigkeit seiner Forderung, sondern auch das Recht, kraft dessen er in diese, oder jene Klasse gesetzt zu werden verlangt zu erweisen, als widrigenfalls nach Verlesung des obenbestimmten Tages niemand mehr angehört werden wird, und diejenigen, welche ihre Forderungen bis dahin nicht angemeldet haben, in Rücksicht des gesammten im Lande Tyrol und Vorarlberg befindlichen Verlassenschaftsvermögens des verstorbenen Pangraz Priel ohne Ausnahme auch dann abgewiesen seyn sollen, wenn ihnen wirklich ein Compensationsrecht gebührt, oder wenn sie auch ein eigenes Gut von der Masse zu fordern hätten, oder wenn auch ihre Forderung auf ein liegendes Gut vor-

gemerkt wäre, daß also solche Gläubiger, wenn sie etwa in die Masse schuldig seyn sollten, die Schuld ungehindert des Compensations- Eigentums- oder Pfandrechts welche ihnen sonst zu staten gekommen wäre, abzutragen verhalten werden würden.

Zugleich wird auf den 5. Juli d. J. 9 Uhr Vormittag in diesfertiger k. k. Gerichtsstelle eine Tagung zur Verlesung, oder Wahl eines Massverwalters und Creditoren Ausschusses, so wie zum Verlesung einer gültigen Aufgleichung dieser Konkursfache und zur Bestimmung anderer diese Masse betreffenden Angelegenheiten mit dem Besatze angeordnet, daß sämtliche Gläubiger bei dieser Tagung um so gewisser entweder persönlich, oder durch hinreichend auf Verzicht Entvollmächtigte zu erscheinen haben, als die Nichterfahrenenden den Beschlüssen der Anwesenden beigetragen werden würden.

Kaiserlich königliches Gericht Materai den 31. Mai 1817.

Joh. v. Otenthal.

Leiter, Adjunct.

3 Konkurs-Edikt.

Von dem Gräflich v. Spaurischen Patrimonialgericht Hörtensberg und Schloßberg wird hiemit allgemein bekannt gemacht:

Es sey bei dem Umstände da der Michael Staudacher, Wirth zu Klauring bei der heutigen Tagung seinen klagen Gläubiger Michael Schweißler gesetzlich zu bedecken außer Stande war — in die Eröffnung des Konkurses über das ganze dem obenbedienten Verschuldeten Michael Staudacher, Wirth zu Klauring eigenhändige beweglich und unbeweglich in der Provinz Tyrol und Vorarlberg gelegenen Vermögen gewilligt worden.

Es werden demnach alle, welche an den vorerwähnten Schuldner aus was immer für einem Rechtsgrunde eine Forderung zu stellen berechtigt zu seyn glauben, anamit erinnern, bis zum 15. Juli die Anmeldung ihrer Forderung in Gestalt einer förmlichen Klage wider die Michael Staudacherische Konkursmasse bei dem unterzeichneten Gerichte also gewiss einzureichen, und in dieser nicht nur die Richtigkeit ihrer Forderung, sondern auch das Recht, kraft welcher sie in diese oder jene Klasse gesetzt zu werden verlangen, zu erweisen, als widrigenfalls nach Verlesung dieser Frist niemand mehr angehört werden, und diejenigen, die ihre Forderung bis dahin nicht angemeldet haben, in Rücksicht des gesammten in Tyrol und Vorarlberg befindlichen Vermögens des Einkommens benannten Schuldners ohne Ausnahme auch dann abgewiesen seyn sollen, wenn ihnen wirklich ein Compensationsrecht gebührt, oder wenn sie auch ein eigenes Gut von der Masse zu fordern hätten, oder wenn auch ihre Forderung auf ein liegendes Gut der Masse vorgemerkt wäre, daß also solche Gläubiger, wenn sie etwa in die Masse schuldig seyn sollten, die Schuld ungehindert des Compensations- Eigentums- und Pfandrechts, das ihnen sonst zu staten gekommen wäre, abzutragen verhalten werden würden.

Tells den 4. Juni 1817.

Patrimonialgericht Hörtensberg und Schloßberg.

von Guggenberger, Richter.

3 Edikt.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte Innsbruck wird hiemit öffentlich bekannt gemacht:

Es sey am 1. Dez. v. J. Maria Barbara Dollinger im hierortigen Brudershaus mit Rücklassung eines Vermögens von beläufig 200 fl. und eines Testaments verstorben, worin sie auch zuerlet im Ausland befindlich seyn, sollender Miterben erwähnt hat; und da man inzwischen auf anderem Weg sie nicht entdecken konnte, werden diese allfällig abwesenden Erben hiemit ediktalliter aufgefunden, binnen einem Jahre und sechs Wochen ihre Erbsrechte bei unterfertigten Stelle um so gewisser anzugeben, als widrigenfalls und nach Umlauf gedachter Zeitfrist mit dem wirklich anwesenden und gehörig sich ausweisenden Erben das Abhandlungsgeschäft geschlossen; und ihnen das Maria Barbara Dollingerische Rücklassvermögen aberlassen werden würde.

Kaiserl. königl. Stadt- und Landrecht Innsbruck

den 27. Mai 1817.

Joh. Jos. v. Peer, Präsident.

v. Lama.

v. Guggenberger.